



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND GARANTIEBEDINGUNGEN

EINLEITUNG

1.1 Diese allgemeinen Bedingungen gelten, sofern von den Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich andere Bedingungen vereinbart wurden.

PLÄNE UND UNTERLAGEN

- 2.1 Unsere Abbildungen geben die betreffenden Gegenstände im Augenblick der Klischeeausführung wieder. Wir behalten uns vor, Änderungen zwecks Verbesserungen unangekündigt vorzunehmen. Abbildungen und Gewichtsangaben sind unverbindlich.
- 2.2 Pläne und technische Unterlagen, die dem Käufer vor oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt werden und zur Herstellung des Liefergegenstandes oder einzelner Teile benutzt werden können, bleiben ausschliessliches Eigentum des Verkäufers. Ohne dessen Zustimmung darf der Käufer sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten aushändigen oder bekanntgeben.

TRANSPORT

3.1 Die Verpackungen werden jedesmal mit grösster Sorgfalt vorgenommen. Für Beschädigungen während der Beförderung übernehmen wir keinerlei Verantwortung. Die Transporte werden jeweils auf Rechnung und Gefahr des Empfängers vorgenommen, selbst dann, wenn die Transportkosten zu unseren Lasten gehen. Wir bitten daher unsere Kunden, vor Annahme der Sendungen Beschädigungen, Brüche, Verluste, Transportverzögerungen usw. durch eine Transportgesellschaft feststellen zu lassen, und sich dabei das Recht der Schadenersatzforderung zu sichern. Alle Nachteile, die aus der Unterlassung solcher Sicherheitsmassnahmen entstehen, gehen durchwegs zu Lasten des Empfängers.

VERSICHERUNG

4.1 Die Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers durch uns abgeschlossen. Die Kosten gehen jedoch zu Lasten des Empfängers.

LIEFERFRISTEN

- 5.1 Die in unseren Angeboten und Bestätigungen aufgeführten Termine sind unverbindlich. Sie verstehen sich alle vom Tag des Eingangs und der endgültigen Klarstellung des Auftrages an, des Empfanges der erforderlichen Einfuhr- bzw. Ausfuhrbewilligung (sofern erforderlich) sowie der bei Bestellung fälligen Zahlung usw. Jede Änderung oder Zusatzauftrag zu einer bereits bestätigten Bestellung beeinflusst Lieferzeit sowie Preis und erfordert eine entsprechende neue oder revidierte Auftragsbestätigung.
- 5.2 Fälle höherer Gewalt wie Krieg, Epidemien sowie Streiks, Brandfälle usw. in unseren eigenen Werkstätten oder in den Werken unserer Unterlieferanten haben eine entsprechende Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen zur Folge.
- 5.3 Es werden alle Vorkehrungen zur Einhaltung der Liefertermine getroffen: weder Konventionalstrafe noch Annullierung des Auftrages infolge Lieferterminverzögerungen werden indessen anerkannt.

ZAHLUNG

- 6.1 Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich alle Preise netto ab Werk Malleray, ausschliesslich Verpackung.
- 6.2 Wenn nicht schriftlich etwas anderes festgelegt wurde, gehen alle Zölle, Einfuhrsteuern, Transit- und Ausfuhrtaxen, Einschreibungs-, Legalisierungs- und andere Gebühren irgendwelcher Art zu Lasten des Kunden.
- 6.3 Die Zahlungsfrist beginnt ab Rechnungsdatum. Die Zahlungen gelten erst als geleistet nach ihrem Eingang in Malleray in Schweizer Franken.
- 6.4 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Lieferanten nicht anerkannter Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.
- 6.5 Sofern nicht in schriftlicher Form anderweitig vereinbart, sind die Lieferungen nach den folgenden Zahlungsmodalitäten zu begleichen:
1/3 bei Auftragserteilung,
1/3 bei Lieferung,
1/3 spätestens 30 Tage nach Lieferung.
- 6.6 Falls der Kunde die in Punkt 6.5 oder in einer separaten Vereinbarung festgelegten Fälligkeiten nicht einhält, hat er ohne weitere Inverzugsetzung ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in Höhe von 9 % zu zahlen. Die Zahlung der Verzugszinsen entbindet nicht von der Verpflichtung, die Zahlungen gemäß den Vertragsbedingungen zu leisten.
- 6.7 Die gelieferten Artikel bleiben so lange unser Eigentum, bis die gesamten vertraglich vereinbarten Zahlungen bei uns eingegangen sind. Der Kunde gestattet uns hiermit, gemäß Artikel 715 ZGB ab Vertragsschluss eine Eintragung in das Register über die Eigentumsvorbehalte zu beantragen.
- 6.8 Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Sache mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen und die entsprechenden Bedienungsanweisungen zu beachten.
- 6.9 Der Käufer kann erst dann frei über die gelieferten Artikel verfügen, wenn der Eigentumsvorbehalt nicht mehr greift. Er kann sie vorher insbesondere nicht verkaufen, vermieten oder verpfänden.
- 6.10 Wir sind berechtigt, von unserem Eigentumsrecht Gebrauch zu machen und die gelieferte Sache zurückzunehmen, falls die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden. Die diesbezüglichen Versandkosten hat der Käufer zu tragen.

GARANTIE

- 7.1 Für die Güte unserer Lieferungen leisten wir eine Garantie von 12 Monaten (Anzahl Stunden unbegrenzt) ab Versanddatum gerechnet.
- 7.2 Die Garantie deckt die mechanischen, elektrischen und elektronischen Bestandteile.
- 7.3 Beim Verkauf revidierter Maschinen deckt die Garantie nur neue und von unserem Unternehmen montierte Bestandteile.
- 7.4 Diese Garantie erstreckt sich auf Material- und Fabrikationsfehler, die sich im Laufe dieses Zeitabschnittes zeigen. Wir verpflichten uns, während dieser Zeit sämtliche Stücke kostenlos instand zu stellen oder zu ersetzen, welche uns franco zurückgesandt und aus einem der vorerwähnten Gründe als fehlerhaft anerkannt werden. Auf keinen Fall haften wir für Beschädigungen noch deren Folgen, welche durch falsche Bedienung, durch Nachlässigkeit, übermässige Beanspruchung oder Montagefehler von dritten Personen verursacht werden. Falls die Reparatur nicht in unserem Werk möglich ist, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten übersteigen, vom Besteller getragen. Unsere Garantie erlischt sofort und ganz, wenn Änderungen oder Reparaturen ohne unsere schriftliche Zustimmung vorgenommen werden. Die ersetzten Teile werden unser Eigentum.
- 7.5 Beim Verkauf revidierter Maschinen weisen wir jede Verantwortung bezüglich Unfall oder jeglicher anderer Beschädigung zurück. Unsere revidierten Maschinen entsprechen nicht den EU-Richtlinien bezüglich Arbeitsunfällen.
- 7.6 Wird auf einer Maschine Trocken bearbeitet (ohne Schneideöl), so muss die Maschine wegen Brandgefahr unbedingt sauber und frei von Ölrückständen sein. Der Käufer ist für die Brandschutz-Vorkehrungen verantwortlich. Der Lieferant kann für einen eventuellen Brandschaden nicht verantwortlich gemacht werden.
- 7.7 Falls wir aus irgendeinem Grunde eine gelieferte Maschine zurücknehmen, können wir höchstens zur Rückvergütung der erhaltenen Zahlungen verpflichtet werden.
- 7.8 Unsere Haftung beschränkt sich ausschliesslich auf die vorerwähnten Garantien. Weitergehende Ansprüche wegen direkten oder indirekten Schadens oder irgendwelcher anderer Gründe sind ausgeschlossen.

PREISE

8.1 Sollten die Material- und Lohnkosten eine wesentliche Änderung erfahren, behalten wir uns vor, die Preise den neuen Verhältnissen anzupassen.

ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

- 9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung, Zahlung und alle anderen Verpflichtungen ist Malleray (CH). Im Fall von Streitigkeit ist der ordentliche Gerichtsstand für beide Teile Moutier (CH), auch wenn Transport- und Zahlungsbedingungen anders lauten.
- 9.2 Die Rechtsbeziehungen der Parteien sind ausschliesslich nach Schweizerischem Recht zu beurteilen.

Januar 2010